

In der Regel sollen keine Leiter anderer Fachorgane den Räten der Stadt- und Landkreise angehören.

II.

Grundsätze für die Struktur der Räte der Stadt- und Landkreise

1. Durch die Räte der Stadt- und Landkreise sind die nachstehend genannten Fachorgane zu bilden und den Aufgabenbereichen der Mitglieder der Räte zuzuordnen:
 - a) dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt
 - Innere Angelegenheiten,
 - Kader,
 - Kirchenfragen, soweit bereits vorhanden;
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzenden der Plankommission
 - die Plankommission;
 - c) den anderen Mitgliedern des Rates entsprechend den Erfordernissen in dem jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis
 - örtliche Industrie und Handwerk,
 - Kommunale Wirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr,
 - Arbeit,
 - Lebensmittelindustrie, soweit erforderlich*
 - Kreis- bzw. Stadtbauamt,
 - Finanzen,
 - Land- und Forstwirtschaft,
 - Erfassung und Einkauf,
 - Handel und Versorgung,
 - Volksbildung (einschließlich Berufsausbildung und Jugendfragen),
 - Gesundheits- und Sozialwesen,
 - Kultur,
 - Körperkultur und Sport*
 - Wohnraumlentung;

Von diesen Fachorganen sollen auf Beschluß des Rates des Stadt- bzw. Landkreises dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzenden der Plankommission in der Regel weitere Fachorgane unterstellt werden, wie z. B.

 - örtliche Industrie und Handwerk*
 - Kommunale Wirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr,
 - Arbeit,
 - Lebensmittelindustrie, soweit gebildet;
 - d) dem Sekretär des Rates
 - die Org.-Instrukteur-Abteilung,
 - das Abgeordneten-kabinett*
 - das Sekretariat des Rates (einschließlich Allgemeine Verwaltung).
2. Sind die Leiter von Fachorganen gleichzeitig Mitglieder des Rates, werden diese Fachorgane keinem anderen Ratsmitglied zugeordnet*
3. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise können gleichzeitig Leiter von Fachorganen sein.

4. Die Räte der Kreise haben unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit mit Unterstützung der Räte der Bezirke die Feinstruktur- und Stellenpläne auszuarbeiten und dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

C;

Schlußbestimmungen

I* Der Abschnitt I Ziffern 1 bis 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 2. Mai 1957 über die Zusammensetzung der örtlichen Räte (GBI. I S. 281) tritt außer Kraft.

2: Dieser Beschluß tritt am 1. März 1958 in Kraft;

Berlin, den 27. Februar 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Jendretzky
Staatssekretär
für Angelegenheiten
der örtlichen Räte

Verordnung über die Organisation des Apothekenwesens. — Apothekenordnung — Vom 27. Februar 1958

§ 1

(1) Die Apotheke dient der Versorgung der Bevölkerung, der Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Einrichtungen des Veterinärwesens, der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln*

(2) Apotheken werden als öffentliche Apotheken oder als nichtöffentliche Apotheken (Apotheke im Krankenhaus, tierärztliche Apotheke) betrieben,

(3) Die öffentlichen Apotheken versorgen die Bevölkerung, die stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Einrichtungen des Veterinärwesens sowie die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte mit Arzneimitteln; Sie versorgen Einrichtungen des Veterinärwesens und die Tierärzte nur soweit, als diese Einrichtungen bzw. Tierärzte die Tierarzneimittel nicht durch eigene tierärztliche Apotheken abgeben*

(4) Die Apotheke im Krankenhaus, die ein Krankenhaus nur mit Arzneimitteln für dessen stationären Bedarf versorgt, ist eine Fachabteilung des Krankenhauses*. Die tierärztliche Apotheke dient der Versorgung von Tierbeständen mit Arzneimitteln für den unmittelbaren Bedarf innerhalb einer Einrichtung des Veterinärwesens oder innerhalb der Ausübung der tierärztlichen Praxis*

§ 2

(1) Staatliche Apotheken sind öffentliche Apotheken des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, mit Ausnahme solcher staatlichen Apotheken im Krankenhaus und Apotheken, die nach § 3 Absätzen 3 und 4 auf Grund eines besonderen Bedarfes zugelassen sind,

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt Richtlinien, für welche Krankenhäuser Apotheken, die für den stationären Bedarf an Arzneimitteln sorgen, in Betracht kommen. Für die Versorgung eines Krankenhauses ohne eigene Apotheke ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, eine Apotheke zu benennen. Leiter der Apotheken, die ambulante und sta-